

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung (IX/RAT/21) der Gemeinde Selfkant am Mittwoch, dem 20.03.2013 im Rathaus in Tüddern.

Die Sitzung der Gemeindevertretung war durch fristgerechte Einladung einberufen worden.

Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:40 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitzender

Corsten, Herbert

Ratsmitglieder

Baum, Joachim
Beckers, Heinz
Boms, Wilfried Dr.
Borgans, Theo
Busch, Karl
Cleven, Rolf
Crombeen, Alfons
Dahlmanns, Heinz-Josef
Deckers, Ruth
Dreissen, Hans
Grein, Ernst
Grüters, Mario
Kambartel, Karl-Heinz Dr.
Kaumanns, Hans-Josef
Meiers, Anton
Neiß, Josef
Otten, Edwin
Peters, Willi
Ruers, Heinz-Hubert
Schlösser, Franz
Schürgers, Hans
Stassen, Heinz

Vromen, Theo
Werny, Josef
Wolfs, Hans-Joachim

Von der Verwaltung

Bienwald, Frank
Krekels, Jens
Schmell, Michael

Schriftführer

Wever, Stefan

Entschuldigt fehlten:

Ratsmitglieder

Hamers, Harry Dr.
Joerißen, Werner
Ruers, Willi

Der Vorsitzende stellte die form- und fristgerechte Einladung sowie Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

TAGESORDNUNG

A) Öffentliche Sitzung

1 Fragestunde für Einwohner Vorlage: 775/2013

Gem. § 48 GO (Gemeindeordnung NW) in Verbindung mit § 18 Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant ist in jeder zweiten Sitzung der Gemeindevertretung eine Fragestunde für Einwohner einzurichten. In dieser Fragestunde ist jeder Einwohner der Gemeinde berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf die Angelegenheiten der Gemeinde Selfkant beziehen.

Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

Es gab keine Wortmeldungen.

2 Doppelbelegung von Wahlgräbern Vorlage: 765/2013

Sachverhalt:

Gemäß § 16 unserer Friedhofssatzung ist es gestattet, in einer Wahlgrabstätte (Sarg) zum Sarg oder Urne zusätzlich eine weitere Urne beizusetzen.

Bisher wurden bei einer zusätzlichen Beisetzung einer Urne in eine Wahlgrabstelle aufgrund unserer Friedhofsgebührensatzung für die zusätzlich

beigesetzte Urne nochmals die Kosten für das Nutzungsrecht erhoben. Dies ist durch unsere Friedhofsgebührensatzung auch legitimiert.

Aufgrund einer Eingabe an den Bestatterverband Nordrhein-Westfalen kritisiert dieser die bisherige Praxis. Er begründet dies damit, dass für eine bereits erworbene Grabstelle erneut Kosten in Rechnung gestellt werden und es somit zu einem Doppelerwerb kommt.

Die Ausführungen des Verbandes sind nachvollziehbar.

Um diesem Problem entgegen zu treten muss entweder

- a) die Friedhofssatzung dahin gehend geändert werden, dass eine zusätzliche Beisetzung in einer Wahlgrabstätte nicht mehr gestattet ist, oder
- b) die Friedhofsgebührensatzung an entsprechender Stelle geändert werden.

Die Variante a) verbietet dann grundlegend eine Doppelbelegung einer Grabstätte (wie z.B. in der Gem. Waldfeucht).

Variante b) könnte geringe Einbußen bei den Gebühren nach sich ziehen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschloss, sich für Variante b) zu entscheiden und die entsprechende Änderungssatzung (siehe TOP 782/2013) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**3 Antrag zur Änderung der Friedhofsordnung in Havert
Vorlage: 781/2013**

Sachverhalt:

Die „Gemeinschaft interessierter Bürger Havert“ begehrt mit Schreiben vom 14.12.2012 die Anlegung von Wiesengräbern auf dem Friedhof in Havert. Diese Gräber sollen aber, anders als bereits in der letzten Sitzungsrunde beschlossen, mit weißen Kreuzen je Grabstelle angelegt werden. So wie sie in der Gem. Waldfeucht bereits vorhanden sind. Also kein Gemeinschaftsgrabfeld. Auf dem Friedhof in Havert sollen auch Doppelwahlgrabbestattungen möglich sein.

Die Interessengemeinschaft hatte in Vorfeld eine Bürgerbefragung durchgeführt.

Von 255 befragten Bürgern entschieden sich 195 für die Variante Kreuz, 56 für Gedenktafel und 4 für den Grabstein.

Mit Schreiben vom 22.01.2013 beantragt die SPD-Fraktion ebenfalls die Einführung von Grabkreuzen oder Gedenktafeln (auf jeder Grabstelle) auf den Friedhöfen in Havert und Saeffelen.

Die CDU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 22.01.2013 die Situation im Zusammenhang mit den Wiesengräbern insgesamt neu zu überdenken und eine gemeindeeinheitliche Form zu beschließen.

Bei der gewünschten Bestattungsform handelt es sich um eine Grabstelle, die jeweils mit einem weißen Kreuz mit gleicher Beschriftungsart gestaltet sind. Die Kreuze werden von einer Einfassung mit Kiesbett umrandet. Die Umrandung soll auch zur Ablage von Kerzen, Blumenschmuck usw. dienen. Die Umrandung wird durch die Gemeinde hergestellt, die Kreuze werden durch die Gemeinde beschafft und aufgestellt. Die Rasenfläche wäre dann von der Gemeinde zu pflegen.

Die kalkulierten Kosten für Herstellung und 30-jährige Pflege der Grabstelle belaufen sich auf 3.562,00 € je Grabstelle (siehe Anlage). Die Kalkulation basiert auf Grundlage der Wiesengrabfläche in Süsterseel, um die Kosten besser mit den bisher kalkulierten (Gemeinschaftsgrabfeld) vergleichen zu können. Dabei ist vorgesehen, wie im Antrag Havert formuliert, in der Mitte zwischen den Grabreihen, keine Bestattungen vorzunehmen.

Nach den Erfahrungen in der Gemeinde Waldfeucht muss davon ausgegangen werden, dass nach Einführung dieser Bestattungsform weit mehr als 80% der Bestattungen nach dieser Art durchgeführt werden. Die Folge daraus wird sein, dass die für die bisherigen Bestattungsarten bereitgehalten Flächen weiterhin mitgepflegt werden müssen. Aus diesem Grund ist davon abzuraten, Wiesengräber als Wahlgräber anzulegen. Es wäre ein Ausufern der Friedhöfe und den damit verbundenen Unterhaltungskosten zu befürchten.

Nach den Vorberatungen und je nach Ausgestaltung wird in der nächsten Sitzungsrunde die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesens in der Gemeinde Selfkant (Friedhofssatzung) angepasst werden müssen. Bestattungen könnten aber schon ab in Kraft treten der Friedhofsgebührensatzung (Änderung dazu siehe TOP 7xx/2013) durchgeführt werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschloss die gemeindeeinheitliche Einführung von Wiesengräbern auf den Friedhöfen, zunächst in Süsterseel, Havert und Saeffelen, in der Form „weißes Kreuz“ und die damit verbundene Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung (siehe TOP 782/2013).

Abstimmungsergebnis:

23 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

**4 Änderung der Friedhofsgebührensatzung
Vorlage: 782/2013**

Sachverhalt:

Bezug nehmend auf die Beratungen und Entscheidungen der TOP 765/2013 (Doppelbelegung im Wahlgrab) und 781/2013 (Einführung von Wiesengräbern in der Form „weißes Kreuz“) wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gemeindegebiet Selfkant (Friedhofsgebührensatzung) entsprechend geändert bzw. angepasst.

Als ergänzende Vorlage wurden zwei Satzungsvarianten (a & b) vorgelegt, die sich in der Höhe der Kosten für die Grabherstellung unterschieden. Die Gemeindevertretung sollte sich für eine der Varianten entscheiden.

Herr Bürgermeister Corsten ließ über die günstigere Variante b) abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Alsdann ließ Herr Corsten über die Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gemeindegebiet Selfkant abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschloss die in der Anlage aufgeführte Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gemeindegebiet Selfkant.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**5 Bebauungsplan Selfkant Nr. 35 - Tüddern - im Hasenfeld
hier: Vorstellung der Planung für den Straßenendausbau**

Vorlage: 777/2013**Sachverhalt:**

Für das Baugebiet „Im Hasenfeld“ in Tüddern ist zwischenzeitlich die Planung für den Straßen-Endausbau angelaufen.

Das durch den Maßnahmenträger, der EGS-Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH (EGS), beauftragte Planungsbüro wird die Planung in der Sitzung präsentieren.

Von Seiten der EGS ist vorgesehen, die Planung im Herbst 2013 den Anwohnern vorzustellen. Der Beginn der Ausbaumaßnahme ist für Anfang 2014 vorgesehen.

Die Planung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

6 Änderung Nr. N7 - Wehr, Süd-Ost II - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant
Vorlage: 770/2013

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2012 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. N7 des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Im Rahmen dieser Änderung soll auf dem Grundstück Gemarkung Susterseel, Flur 4, Nr. 121 (teilweise) die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbefläche“ geändert werden.

Der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens wurde im Amtsblatt *der Gemeinde Selfkant Nr. 46-49/2012 am 9. Dezember 2012* gemäß § 2 Abs. 1, Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Durch Bekanntmachung in derselben Ausgabe des Amtsblattes wurden die Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die Planänderungsabsichten informiert und es wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, die Planungsunterlagen zu den Änderungen vom 7. Januar 2013 bis einschließlich 7. Februar 2013 im Rathaus in Selfkant-Tüddern einzusehen.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2012 wurden die Träger öffentlicher Belange ebenfalls über die Planänderungsabsichten der Gemeinde Selfkant informiert

und es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 8. Februar 2013 gegeben.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen, dass der Entwurf der Planunterlagen zu den Änderungen in der Zeit vom 8. Februar 2013 bis einschließlich 8. März 2013 im Rathaus in Tüddern öffentlich ausliegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 46-49/2012 vom 9. Dezember 2012* öffentlich bekannt gemacht.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, sowie während der Offenlage des Planentwurfs wurden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Herr Dreissen erklärte sich zu diesem Top befangen und begab sich in den Zuhörerbereich.

Beschluss:

Nach Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie die Offenlage beschloss die Gemeindevertretung die Änderung Nr. N7 des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant.

Die Änderung umfasst auf dem Grundstück Gemarkung Susterseel, Flur 4, Nr. 121 (teilweise) die veränderte Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbefläche“.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**7 Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 36 - Wehr, Alte Gärtnerei
Vorlage: 772/2013**

A) Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2012 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 36 – Wehr, Alte Gärtnerei – beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planerischen Voraussetzungen zur Schaffung eines Gewerbegebietes auf einer Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Susterseel, Flur 4, Nr. 121, realisiert werden.

Der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 46-49/2012 am 9. Dezember 2012* gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Durch Bekanntmachung in derselben Ausgabe des Amtsblattes wurden die Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die Planänderungsabsichten informiert und es wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, die Planungsunterlagen zu den Änderungen vom 7. Januar 2013 bis einschließlich 7. Februar 2013 im Rathaus in Selfkant-Tüddern einzusetzen.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2012 wurden die Träger öffentlicher Belange ebenfalls über die Planänderungsabsichten der Gemeinde Selfkant informiert und es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 8. Februar 2013 gegeben.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen, dass der Entwurf der Planunterlagen zu den Änderungen in der Zeit vom 8. Februar 2013 bis einschließlich 8. März 2013 im Rathaus in Tüddern öffentlich ausliegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 46-49/2012 vom 9. Dezember 2012* öffentlich bekannt gemacht.

- B) Während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, sowie während der Offenlage des Planentwurfs wurden folgende Bedenken vorgebracht.

B.1 Landesbetrieb Straßenbau NRW

Der Landesbetrieb hat zur vorgelegten Planung wie folgt Stellung genommen:

„Das Plangebiet wird im Norden von einem Abschnitt der freien Strecke sowie OD-Verknüpfungsbereich der B 56 begrenzt: Abschnitt Nr. 1.2, Station 0,000 bis Station 0,116.

Gegen den Bebauungsplan Nr. 36 werden keine Bedenken erhoben, wenn folgendes beachtet wird:

- Die direkte Erschließung des o. a. Plangebietes zur freien Strecke bzw. Verknüpfungsbereich der B 56 in unmittelbarer Nähe zum vorhandenen Kreisverkehrsplatz, wie im o. a. Bebauungsplan dargestellt, wird aufgrund der damit verbundenen Einschränkung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gestattet. Eine Erschließung des Plangebietes zur B 56 mit ausreichender

Entfernung zum Kreisverkehrsplatz ist im nordöstlichen Planbereich jedoch denkbar. Die Einrichtung einer Linksabbiegespur auf der Bundesstraße ist hier allerdings Voraussetzung.

- Gemäß § 9 (1) (2) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen Hochbauten in einer Entfernung bis zu 20m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, nicht errichtet werden. Ferner bedürfen Hochbauten in einem Abstand bis zu 40m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, die hiesige Zustimmung. In Anbetracht der geplanten Abstufung der B 56 zur Landesstraße im Zuge der Verkehrsfreigabe der B 56n, voraussichtlich im Jahr 2015/2016, wird auf die Einhaltung der Anbauverbotszone (20m) verzichtet.“

Außerdem wies der Landesbetrieb darauf hin, dass

- Anlagen der Außenwerbung an der freien Strecke der Bundesstraße gemäß § 9 FStrG der Genehmigung bzw. Zustimmung des Landesbetriebs bedürfen und
- die Kosten für evtl. erforderlich werdende Lärmschutzmaßnahmen, die durch Emissionen der B 56 verursacht sind, vom Landesbetrieb Straßenbau nicht übernommen werden.

Herr Dreissen erklärte sich auch für diesen TOP befangen.

Herr Peters (SPD) teilte mit, dass seine Partei dem Beschlussvorschlag nicht folgen werde, da Betriebswohnungen nicht erlaubt werden sollen.

Herr Stassen (CDU) machte deutlich, dass der B-Plan keine freistehenden Häuser, sondern nur im Betriebsgebäude integrierte Wohnungen zulasse. Die CDU werde sich dem Beschlussvorschlag anschließen.

Herr Dr. Kambartel (Pro Selfkant) sprach sich im Namen der Partei dafür aus, keine Wohnungen (integriert oder freistehend) zuzulassen. Pro Selfkant werde dem Beschlussvorschlag nicht folgen.

Daraufhin hielt BM Corsten Pro Selfkant vor, dass sie in der vorangegangenen Sitzung des Verkehrs- Bau- und Umweltausschusses ausdrücklich dem Vorhaben wegen der in der Sitzung des Rates vom 12.12.12., TOP 1, beschlossenen Regelung: „Je Betrieb wird eine Wohnung integriert in das Betriebsgebäude zugelassen“, zugestimmt hätten, und er deswegen für die jetzige Haltung kein Verständnis habe.

Alsdann ließ Herr Bürgermeister Corsten über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Nach Beschlussfassung äußerte Herr Bürgermeister Corsten seine

Enttäuschung über den ablehnenden Beschluss, weil nach seiner Auffassung dadurch für die örtlichen Gewerbetreibenden Zukunftsperspektiven zunichtegemacht würden.

Herr Werny (SPD) forderte daraufhin den Schriftführer auf, dies in die Niederschrift aufzunehmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschloss, nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens mit Beteiligung der Öffentlichkeit, Beteiligung der Behörden und der Offenlage, den Bebauungsplan Selfkant Nr. 36 – Wehr, Alte Gärtnerei - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen
12 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

**8 Baugebiet "Engelenweg" in Wehr
hier: Vorstellung der Ausbauplanung
Vorlage: 778/2013**

Sachverhalt:

Das für die Umsetzung des Projektes erforderliche Bauleitplanverfahren (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellen eines Bebauungsplanes) ist mit der Beteiligung der Bevölkerung ab Januar 2013 angelaufen. Die Frist für die Offenlage des Planentwurfes endet am 5. März 2013.

Das durch den Projektträger, der EGS - Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH (EGS) beauftragte Planungsbüro wird die Planung für die Kanal- und Straßenbaumaßnahmen in der Sitzung präsentieren. Die Umsetzung der Ausbaumaßnahmen ist vom Projektträger für Anfang 2014 vorgesehen.

Die Planung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

9 Hydraulische Kanalnetzberechnung Hillensberg
Vorlage: 785/2013

Sachverhalt:

Da es in der Vergangenheit bei Starkregenereignissen im Bereich der Bergstraße immer wieder zu größeren Überstauungen gekommen ist, wurde das Ingenieurbüro Achten und Jansen aus Aachen beauftragt, im Rahmen der zu erstellenden Netzanzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG eine hydrodynamische Kanalnetzberechnung für das Einzugsgebiet Hillensberg zu erstellen.

Im Ergebnis bestätigte die durchgeführte Berechnung die Vermutung der Verwaltung, dass der bestehende Kanal der Bergstraße hydraulisch überlastet und dies ursächlich für die Überstauungen ist.

Herr Klingebiel vom Ingenieurbüro Achten und Jansen wird das Ergebnis der hydraulischen Kanalnetzberechnung Hillensberg während der Sitzung vorstellen.

Herr Dr. Kambartel (Pro Selfkant) hatte bei der Zustimmung bedenken, da noch kein Haushalt vorläge und in der mittelfristigen Finanzplanung die liquiden Mittel fehlen würden.

Herr Bürgermeister Corsten teilte daraufhin mit, dass die Maßnahme zwingend notwendig sei und die Gemeinde Selfkant deshalb verpflichtet ist, diese durchzuführen.

Herr H.-H. Ruers (CDU) sah die Gemeinde ebenfalls in der Pflicht.

Herr Peters (SPD) teilte mit, dass die Maßnahme über die Abschreibung finanziert werden müsse.

Herr Busch (FDP) sprach sich im Namen seiner Partei für die Durchführung aus.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschloss die Umsetzung der vorgestellten Variante 4 (RRB als Stauraumkanal) in zwei Bauabschnitten.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**10 Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
Vorlage: 762/2013**

Sachverhalt:

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW hat mit Urteil vom 03.12.2012 – Az.: 9 A 2646/11 – entschieden, dass es an seiner früheren Rechtsprechung, wonach eine Bagatellregelung von bis zu 20 m² für den Nichtabzug von nachweislich nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführte Wassermenge als zulässig angesehen wurde, **nicht mehr festhält**.

In Anbetracht der ausdrücklichen Aufgabe dieser bisherigen oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist eine satzungsrechtlich festgesetzte Bagatellgrenze für Wasserschwindmengen bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr nicht mehr zulässig. Das OVG NRW weist in seiner Urteilsbegründung ausdrücklich darauf hin, dass durch einen Grenzwert der Abzug von nachweisbaren Wasserschwindmengen (Abzugsmengen) nicht konterkariert, d.h. zunichte gemacht werden darf.

Veranlasst durch die nunmehr erforderlich werdende Satzungsänderung wurde die bisherige Satzung auf den Stand der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW gebracht. Die Änderungen sind in dem als **Anlage** beigefügten Satzungsentwurf „kursiv und unterstrichen“ dargestellt.

Die Satzungsneuregelung hat nach Ansicht des Städte- und Gemeindebundes NRW rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft zu treten

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschloss die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**11 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 4/98
hier: Änderung der Baugrenze
Vorlage: 761/2013**

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2012 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 4/98 – beschlossen. Die Änderung umfasst die Verlegung der Baugrenze von 15,00 Meter auf 10,00 Meter entlang der Straße „Millener Weg“.

Der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 39 – 41/2012 am 14. Oktober 2012* gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Durch Bekanntmachung in derselben Ausgabe des Amtsblattes wurden die Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die Planänderungsabsichten informiert und es wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, die Planungsunterlagen zu den Änderungen vom 22. Oktober 2012 bis einschließlich 22. November 2012 im Rathaus in Selfkant-Tüddern einzusetzen.

Mit Schreiben vom 08. Oktober 2012 wurden die Träger öffentlicher Belange ebenfalls über die Planänderungsabsichten der Gemeinde Selfkant informiert und es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30. November 2012 gegeben.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen, dass der Entwurf der Planunterlagen zu den Änderungen in der Zeit vom 10. Dezember 2012 bis einschließlich 10. Januar 2013 im Rathaus in Tüddern öffentlich ausliegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 39 – 41/2012 vom 14. Oktober 2012* öffentlich bekannt gemacht.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, sowie während der Offenlage des Planentwurfs wurden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Die im Rahmen der Verlegung der Baugrenze verlangten Auflagen (Zurücksetzung des Zaunes und des Stromanschlusskastens wurden inzwischen vollzogen.

Beschluss:

Nach Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie die Offenlage beschloss die Gemeindevertretung die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 4/98 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung.

Die 1. Änderung umfasst die Verlegung der Baugrenze von 15,00 Meter auf 10,00 Meter entlang der Straße „Millener Weg“.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

**12 Agrarstrukturverbesserungsmaßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung
Selfkant
Vorlage: 767/2013**

Sachverhalt:

Bereits am 31. Mai 2005 hat die Gemeindevertretung beschlossen, den 20%igen Eigenanteil in Höhe von 60 T € für die aus der Änderung des sogenannten Wege- und Gewässerplanes hervorgehenden und geförderten Wegebaumaßnahmen für das Jahr 2012 bzw. – je nach Finanz- und Wirtschaftslage – für die Jahre 2012 und 2013 bereitzustellen.

Mit der vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW für 2012 festgesetzten Zuwendung von 80% der Wegebaukosten bis zu einem Maximum von 300 T € konnten erwartungsgemäß 7 der ursprünglich 12 vorgesehenen Wege entsprechend einer Prioritätenliste fertiggestellt werden. In 2012 wurden auf den Eigenanteil bereits 45 T € an die Bezirksregierung Köln überwiesen. Der Restbetrag von 15 T € wird in 2013 fällig.

Auf mehrfache Anfrage der Verwaltung konnte mit Hilfe der Bezirksregierung Köln erreicht werden, dass das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW die zuwendungsfähigen Ausführungskosten um 150 T € auf 450 T € neu festgesetzt hat. Mit diesen zusätzlich bewilligten Mitteln könnten die verbleibenden 5 Wirtschaftswege ausgebaut werden. Der 20%ige Eigenanteil würde 30 T € betragen und müsste in 2013 an die Bezirksregierung Köln überwiesen werden.

Herr Dr. Kambartel (Pro Selfkant) verwies auf den noch fehlenden Haushalt.

Herr Bürgermeister Corsten nahm aufgrund dessen den Zusatz „*ab dem Zeitpunkt, an dem hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen*“ in die Beschlussfassung mit auf.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschloss die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel in Höhe von 30 T € für die aus der Änderung des sogenannten Wege- und Gewässerplanes hervorgehenden Wegebaumaßnahmen für das Jahr 2013, ab dem Zeitpunkt, an dem hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

**13 Bildung eines Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2014
Vorlage: 764/2013**

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) ist zur Kommunalwahl 2014 ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss hat u. a. die Aufgabe, das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen, über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden und das Wahlergebnis festzustellen.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden (Bürgermeister oder Vertreter im Amt) und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Gemeindevertretung wählt. Eine Benennung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig.

Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die Gemeindevertretung einen Stellvertreter wählen.

Die Besetzung des Ausschusses bestimmt sich nach § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW (GO). Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung des Ausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, wird in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abgestimmt.

Es wurde folgender einheitlicher Wahlvorschlag unterbreitet:

	Beisitzer	Vertreter
1.	Willi Peters	Anton Meiers
2.	Dr. K.-H. Kambartel	Dr. Wilfried Boms
3.	Hans Schürgers	Ernst Grein
4.	Josef Neiß	Heinz Beckers
5.	Willi Ruers	H.-H. Ruers
6.	Heinz Stassen	Theo Borgans

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschloss die Anzahl der Beisitzer auf sechs festzusetzen und den Wahlausschuss wie folgt zu besetzen:

	Beisitzer	Vertreter
1.	Willi Peters	Anton Meiers

2.	Dr. K.-H. Kambartel	Dr. Wilfried Boms
3.	Hans Schürgers	Ernst Grein
4.	Josef Neiß	Heinz Beckers
5.	Willi Ruers	H.-H. Ruers
6.	Heinz Stassen	Theo Borgans

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

14 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilebende Katzen

Vorlage: 766/2013

Sachverhalt:

Die im Schreiben der Anlage angesprochene Problematik ist durchaus nachvollziehbar. In der Gemeinde Selfkant konnte im Kalenderjahr 2012 erstmal ein erhöhter Bedarf an Kastrationen ausgemacht werden.

In gleicher Angelegenheit ist im Juni 2010 bereits der Tierschutzverein für den Kreis Heinsberg e.V. an der Kreis Heinsberg herangetreten und hat die Problematik im Rahmen einer Dienstbesprechung der Ordnungsamtsleiter erläutert.

Dabei verwies man an das Modell der Stadt Paderborn, die bereits eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht eingeführt hat.

Die Angelegenheit wurde diskutiert und an die Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz (HVB) abgegeben, da weitere und rechtliche Informationen eingeholt werden sollten.

Im Herbst und im Winter 2010 wurde dies bei der HVB thematisiert. Man kam überein, eine kreiseinheitliche Wortwahl zu treffen. Man sah ebenso wie der Städte- und Gemeindebund NRW keine Grundlage, um eine Registrierungs- und Kastrationspflicht einzuführen, weil ggf. für das Paderborner Modell rechtliche Bedenken bestünden.

Zwar wurden durch das Land später Haushaltsmittel zur Katzenproblematik zur Verfügung gestellt, allerdings beschränkten diese sich auf Investitionsmaßnahmen zur Erweiterungen von Tierheimen und dergleichen.

Die vorgenannte Problematik betrifft auf die Gemeinde Selfkant noch nicht ganz. Hier wurden in den letzten Jahren 2008 – 2012 insgesamt 38 Kastrationen an freilaufenden Katzen durchgeführt. Davon 6 im Jahre 2012. Damit liegt die

Änderung Flexibilität verloren geht. Die Praxis hat gezeigt, dass viele Anträge erst kurz vor Ladungsfrist die Gemeinde erreichen. Diese dulden sehr oft keinen Aufschub und sollen zeitnah entschieden und durch die Verwaltung umgesetzt werden.

Im Sinne der Bürger und Einwohner gilt es, vorgelegte Anträge möglichst schnell bearbeiten zu können. Dies schafft zudem Bürgernähe und Planungssicherheit für die Beteiligten. Durch die nun vorgeschlagene Änderung ist dies nicht mehr möglich.

Die Ladungsfrist entspricht im Übrigen der Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes und hat sich in den letzten Jahren bewährt. So haben fast alle Kommunen im Kreis Heinsberg die Ladungsfrist in ihre Geschäftsordnung übernommen.

Stadt	Ladungsfrist	Vorlage der Anträge
Erkelenz	6 Tage	14 Tage
Gangelt	7 Tage	10 Tage
Geilenkirchen	7 Tage	14 Tage
Heinsberg	7 Tage	12 Tage
Hückelhoven	7 Tage	15 Tage
Kreis Heinsberg	7 Tage	14 Tage
Übach-Palenberg	7 Tage	10 Tage
Waldfeucht	6 Tage	10 Tage
Wassenberg	7 Tage	10 Tage
Wegberg	7 Tage	10 Tage

Herr Peters (SPD) sprach sich im Namen der Partei, aufgrund verlängerter Vorlaufzeiten, gegen die längere Ladungsfrist aus.

Herr Stassen (CDU) und Herr Busch (FDP) sahen hingegen in der verlängerten Vorlaufzeit den Vorteil für alle Gemeindevertreter, sich besser auf die Sitzungen vorbereiten zu können.

Laut Herrn Dr. Kambartel werde sich auch die Pro Selfkant-Fraktion der Verlängerung der Ladungsfrist zustimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschloss, die Geschäftsordnung der Gemeinde Selfkant wie folgt zu ändern:

§ 2 Abs. 1

Die Einladung muss den Mitgliedern der Gemeindevertretung mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstage, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.

§ 3 Abs. 1

Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 17. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen

7 Nein-Stimmen

16 Mitteilungen des Bürgermeisters

BM Corsten bot, aufgrund seiner Unmutsäußerung über den ablehnenden Beschluss zu TOP 7, seine Entschuldigung an.

Des Weiteren gab er die erreichten Prozentsätze in den einzelnen Ortschaften zum Thema Glasfaser bekannt.

Die Sitzung wurde um 20:40 Uhr mit einem Dank an die Erschienenen geschlossen.

Vorsitzende(r)

Schriftführer(in)

Herbert Corsten

Stefan Wever